



Regelung zur Nutzung der Sportstätten

Sportstätten: **Sportanlage Stadion** (Friedrich-Ludwig-Jahn Stadion)
Sportanlage Heinrichsort (Waldsportplatz)
Sport- und Kulturhalle Callberg (Turnerwegsporthalle)
Sporthalle Gymnasium (Alte Sporthalle)
Sport- und Mehrzweckraum Heinrichsort
Sporthalle Heinrich von Kleist
(Schulsporthalle der Grund- u. Oberschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa.)
Minispielfeld bei Sporthalle Heinrich von Kleist
(Außenanlage an Grund- u. Oberschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa.)
Sporthalle Rödlitz (Sporthalle an der Grundschule Rödlitz)

Eigentümer: Stadt Lichtenstein/Sa.
Betreiber: Stadt Lichtenstein/Sa.

Sportstätte: **Sportzentrum Lichtenstein (SZL)**
(Dreifelderturnhalle mit Gymnastikraum & Sportaußenanlagen)

Eigentümer: Landkreis Zwickau
Betreiber: Stadt Lichtenstein/Sa.

Diese Regelung der Stadt Lichtenstein/Sa. ist Bestandteil der gültigen Sportstättenbenutzungssatzung, der Nutzungsbescheide und der ggf. abgeschlossenen Nutzungsverträge für die zuvor genannten Sportstätten und durch alle Nutzer / Vereine dieser Sportstätten zwingend einzuhalten.

Auf Grundlage der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit den geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau sowie der aktuell gültigen Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa.

Alle Nutzer / Vereine der Sportstätten haben die Vorgaben der oben genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Konzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt auch dem Nutzer / Verein (z. B. Trainer, Übungsleiter, Anleitungspersonal usw. der jeweiligen Sportgruppe).

Für den Schulsport gelten besondere Regelungen.

Ansprechpartner bei der Stadt Lichtenstein/Sa.:

Frau Heike Koslowski

FB Sicherheit, Bildung und Kultur, Sportstättenbelegungsplanung

E-Mail: h.koslowski@lichtenstein-sachsen.de

Telefon: 037204 61152

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Zwickau an 10 Tagen in Folge unter 10, gilt ab dem nächsten Tag folgendes:

- **Kontaktfreier Sport und Kontaktsport auf Innen – / und Außensportanlagen ohne** Kontakterfassung, ohne Personenbegrenzung und ohne Hygienekonzept
- das **Training** ist entsprechend der **Vorgaben der Fachverbände** durchzuführen
- vor, während und nach dem Training / Spiel ist in der Halle für **ausreichende Luftzufuhr** zu sorgen
- für **Sportveranstaltungen auf Innen - / und Außensportanlagen** ist ein **Hygienekonzept** zu erstellen und umzusetzen (in diesem sind die Basishygienemaßnahmen sowie die allgemeinen Regelungen der Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen); eine **Kontakterfassung** ist sicherzustellen

Folgende Regeln sind generell einzuhalten:

- **Personen mit Anzeichen für eine Virusinfektion** dürfen das Gelände der Sportstätte nicht betreten
- die generell allgemein gültigen **Hygienevorschriften** sind einzuhalten
- die **Husten- und Niesetikette** ist einzuhalten
- der **Mindestabstand** ist einzuhalten und der Aufenthalt auf ein notwendiges **zeitliches Minimum** zu reduzieren
- Umkleiden, Sanitärräume und Trainingsgeräte sind nach Benutzung durch den Nutzer zu **desinfizieren**

Abschließende Bestimmungen:

- auf alle Regeln ist mittels **Aushang** am Eingang der Sportstätte und (zusätzlich) an den Sanitäranlagen und Umkleiden hinzuweisen; dafür hat der Nutzer / Verein zu sorgen
- diese Regeln werden durch die Stadt Lichtenstein/Sa. auf ihre Aktualität regelmäßig überprüft
- eine **verantwortliche Person** des Nutzers / Vereins die vor Ort für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zuständig ist, ist im Antrag auf Nutzung der Sportstätte anzugeben
- die **Einhaltung der Hygienemaßnahmen** an / in den Sportsstätten werden in die Kontrollen des Landkreises Zwickau (Landratsamt, Gesundheitsamt) bzw. der Stadt Lichtenstein/Sa. mit einbezogen

Lichtenstein, 02.07.2021


Thomas Nordheim
Bürgermeister